

---

---

## Durchführungsbestimmungen

### Kommunalinvestitionsgesetz 2017 - KIG 2017

#### Abwicklung der Zweckzuschüsse

Nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2017, KIG 2017, werden kommunale Investitionsprogramme der Städte und Gemeinden mit Zweckzuschüssen von insgesamt 175 Mio. Euro inklusive der Abwicklungskosten vom Bund unterstützt. Die Höhe des Zweckzuschusses beträgt maximal 25 % der Gesamtkosten pro Investitionsprojekt; dieser Zuschuss ist jedoch mit der anteiligen Höhe begrenzt, welche für jede Gemeinde berechnet wird (§ 2 Abs. 8 KIG 2017). Diese maximalen Beträge der Zweckzuschüsse sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen, BMF, <https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/kommunales-investitionsprogramm-foerderbeitrag-pro-gemeinde.html>, veröffentlicht.

Anträge auf Gewährung eines kommunalen Investitionszuschusses sind von den berechtigten Antragstellern, d.s. Gemeinden und Städte (welche auch bezüglich Vorhaben Anträge stellen können, die von beherrschten Projektträgern oder als Gemeindekooperation durchgeführt werden) bzw. Gemeindeverbände (z.B. nach den jeweiligen Gemeindeverbandsgesetzen oder dem WRG), an die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) zu richten. Die BHAG ist Abwicklungsstelle gemäß § 3 Abs. 1 KIG 2017.

Die Anträge können ab **1. Juli 2017** per E-Mail an [kip@bhag.gv.at](mailto:kip@bhag.gv.at) eingebracht werden. Die Anträge sind bis spätestens **30. Juni 2018** einzubringen, wobei diese mängelfrei und vollständig mit Unterlagen belegt an die BHAG zu übermitteln sind. Zur Antragstellung sind das Antragsformular sowie alle erforderlichen Unterlagen an die BHAG per E-Mail zu übermitteln. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und vom berechtigten Vertreter der Gemeinde zu unterfertigen und ein Amtssiegel (Stempel) anzubringen (siehe Beilage Antragsformular).

#### **Inhalte des Antrags zur Gewährung eines Zuschusses gemäß KIG 2017:**

- Angaben zur antragstellenden Gemeinde bzw. zum Gemeindeverband
- Beschreibung des Investitionsvorhabens
- Kosten- und Finanzierungsplan (Gesamtkosten)
- Beantragter Zweckzuschuss (in Euro) gemäß KIG 2017 (höchstens in Höhe des zustehenden anteiligen Betrags)
- Beizulegende Unterlagen - insbesondere Bescheinigung über die Zusätzlichkeit des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin bzw. vom Gemeindeverbandsobmann (§ 2 Abs. 3 KIG 2017) ; Gemeinderatsbeschluss zur Durchführung des Investitionsprojektes oder Beschluss über Voranschlag (Nachtragsvoranschlag 2017 oder VA 2018), wenn das Investitionsprojekt darin ausgewiesen ist oder Beschluss des Gemeindeverbandes.

Anträgen von Gemeindeverbänden sind Zustimmungserklärungen der beteiligten Gemeinden beizulegen.

- Weitere Unterlagen: Siehe Antragsformulare, welche vollständig auszufüllen sind.
- Allgemeine Erklärungen und Zustimmungen (siehe Formulare).

**Kein** Zweckzuschuss wird jedenfalls für die Anschaffung von Fahrzeugen, Personalkosten (der Gemeinde), Ankauf von bereits bestehenden Anlagen/Gebäuden oder Eigenleistungen der Gemeinde (z.B. durch Mitarbeiter des Bauhofs) gewährt. Derartige Kosten sind von der Höhe der Kosten eines Gesamtprojekts abzuziehen. Finanzielle Eigenmittel der Gemeinden führen zu keiner Reduzierung des Zweckzuschusses.

Für private Einrichtungen werden keine Zweckzuschüsse gewährt.

Die Prüfung der Anträge sowie der beizulegenden Unterlagen auf Vollständigkeit und Zuschussfähigkeit erfolgt von der BHAG. Über die Gewährung der Zweckzuschüsse entscheidet das BMF. Nach Freigabe durch das BMF wird die Auszahlung seitens der BHAG durchgeführt. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Einlangens bearbeitet.

Die konkrete Höhe des möglichen Zweckzuschusses ergibt sich aus einer Aufstellung des BMF, siehe oben [Homepage des BMF](#). Jeder Gemeinde steht ein entsprechender Anteil am gesamt zu vergebenden Zweckzuschuss zur Verfügung. Dieser Anteil wird zu 50 % entsprechend der Volkszahl und zu 50 % nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel berechnet. Grundsätzlich kann ein Zweckzuschuss bis zu 25 % der Gesamtkosten betragen. Der Zweckzuschuss für die einzelne Gemeinde ist mit dem für jede Gemeinde berechneten Anteil am Gesamtzweckzuschuss begrenzt.

Zweckzuschüsse werden für Aufwendungen von Gemeinden und von ihnen beherrschter Projektträger (z.B. Immobiliengesellschaft der Gemeinde) gewährt. Bei Projekten, die von Gemeindeverbänden durchgeführt werden, können die Anteile der beteiligten Gemeinden insgesamt berücksichtigt werden.

Sofern ein Projekt im Rahmen von Gemeindeverbänden durchgeführt wird, wird der Zweckzuschuss pro Gemeinde nach der Höhe der finanziellen Beteiligung der jeweiligen Gemeinde an der Investition bemessen. Dies gilt analog bei Beteiligung einer Gemeinde an einem Gemeindekooperationsprojekt.

Investitionszuschüsse oder Förderungen von dritter Seite für ein Investitionsprojekt sind zulässig und führen nur dann zu einer Reduzierung des Zweckzuschusses, wenn der Zweckzuschuss gemäß KIG 2017 und die weiteren Investitionszuschüsse oder Förderungen die Gesamtkosten eines Projekts übersteigen würden.

Eine zusätzliche Bauinvestition liegt vor, wenn zum 31.12.2016 im jeweiligen Gemeindevoranschlag bzw. vom jeweiligen Projektträger höchstens die Planungskosten budgetiert waren und mit der Bauinvestition zum 31.3.2017 noch nicht begonnen wurde.

Der Investitionszuschuss gemäß KIG 2017 wird für folgende Projekte zur Modernisierung der Infrastruktur gewährt und ist für folgende **zusätzliche Bauinvestitionen** auf kommunaler Ebene bestimmt:

1. Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen:

Für private Einrichtungen wird kein Zweckzuschuss gewährt.

Es wird auf die zusätzlichen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Umweltförderung im Inland sowie des Klimafonds hingewiesen (siehe die Ausführungen dazu in Pkt. 7). Bezüglich der thermischen und energetischen Sanierung von Gebäuden gelten die Ausführungen zu Pkt. 7 sinngemäß.

Weiters sind im Fall der Errichtung oder der Erweiterung sowie einer sonstigen Sanierung eines Gebäudes die korrespondierenden Bedingungen unter Pkt. 7 einzuhalten.

2. Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen:

Für private Einrichtungen wird kein Zweckzuschuss gewährt.

Es wird auf die zusätzlichen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Umweltförderung im Inland sowie des Klimafonds (siehe Pkt. 7) hingewiesen. Bezüglich der thermischen und energetischen Sanierung von Gebäuden gelten die Ausführungen zu Pkt. 7 sinngemäß.

Weiters sind im Fall der Errichtung oder der Erweiterung sowie einer sonstigen Sanierung eines Gebäudes die Bedingungen unter Pkt. 7 einzuhalten.

3. Abbau von baulichen Barrieren (Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie deren barrierefreier Zugang);

4. Errichtung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde - und von ihr beherrschter Projektträger:

Es wird auf die zusätzlichen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Umweltförderung im Inland sowie des Klimafonds (siehe Pkt. 7) hingewiesen. Bezüglich der thermischen und energetischen Sanierung von Gebäuden gelten die Ausführungen zu Pkt. 7 sinngemäß.

Weiters sind im Fall der Errichtung oder der Erweiterung eines Gebäudes die korrespondierenden Bedingungen unter Pkt. 7 einzuhalten.

5. Öffentlicher Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen):

Das sind z.B. Haltestelleneinrichtungen, Stromtankstellen, Errichtung einer eigenen Spur für den Bus, Park and Ride-Anlagen oder Radverkehrsinfrastruktur im direkten Umfeld oder Zulauf zu Haltestellen für den öffentlichen Schienenpersonennah- und Regionalverkehr.

Darunter fallen insbesondere die Errichtung oder Sanierung von (qualitativ höherwertigen) Abstellanlagen im direkten Umfeld der Haltestelle bzw. des Bahnhofs, aber auch Infrastrukturmaßnahmen im näheren Umfeld, wenn sie nachweislich dem Zulauf zur Haltestelle förderlich sind. Dabei kann es sich um Radwege, Radfahrstreifen, Markierungsarbeiten, Kreuzungslösungen, u. ä. handeln, wenn sie primär jenen Radfahrenden zu Gute kommen, welche die Haltestelle erreichen wollen und damit die Qualität auf der intermodalen Wegeketten Fahrrad-öffentlichen Verkehr nachweisbar verbessern und somit zu einer verstärkten Nutzung des Fahrrades und des öffentlichen Verkehrs führen.

Jedenfalls **kein** Zweckzuschuss für: Eisenbahnkreuzungen, Unterstützung von Busunternehmen (da keine bauliche Investition), Investitionen für U-Bahnen, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Straßen (z.B. Straßenbeleuchtung).

#### 6. Schaffung von öffentlichem Wohnraum:

Umfasst ist auch die Schaffung von gemeinnützigem Wohnraum.

**Kein** Zweckzuschuss wird für die Durchführung von Flächenumwidmungen gewährt.

Wohngebäude, die im Eigentum der Gemeinde oder eines von der Gemeinde beherrschten Projektträgers stehen, haben die vereinbarten Standards gemäß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F., einzuhalten.

Die Erfüllung dieser Standards ist von der zuständigen Baubehörde zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses gemäß KIG 2017 beizulegen. Bei Endabrechnung ist die tatsächliche Erfüllung dieser Standards durch Vorlage einer Förderungsbestätigung der jeweiligen Landes-Wohnbauförderstelle nachzuweisen.

#### 7. Sanierung (insbesondere auch thermische Sanierung) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde - und von ihr beherrschter Projektträger:

Unter Sanierung von Gebäuden ist insbesondere die thermische und energetische Sanierung zu verstehen; das ist die Verbesserung der Gebäudehülle zur Reduktion des Heizenergiebedarfs, die Sanierung und Optimierung von Systemen zur Heizung und Warmwasserbereitung auf Basis erneuerbarer Energieträger sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen an Gebäuden.

Für Öl- und Gasheizungen wird kein Zweckzuschuss gewährt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für thermische und energetische Sanierungen sowie im Fall der Errichtung oder der Erweiterung eines Gebäudes (einschließlich der Systeme zur Heizung

und Warmwasserbereitung auf Basis erneuerbarer Energieträger sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen an Gebäuden) zusätzliche Förderungen im Rahmen der Umweltförderung im Inland (UFI) gemäß Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl. 185/1993 idgF., sowie des Klimafonds (BGBl. I Nr. 40/2007 i.d.g.F.) beantragt werden können. Werden diese zusätzlichen Antragsmöglichkeiten genutzt, ist eine vorrangige Behandlung im Rahmen der UFI bzw. des Klimafonds möglich.

Bezüglich der dafür geltenden Angebote und Bedingungen im Rahmen der UFI und des Klimafonds wird auf „[www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)“ verwiesen.

Bei der Errichtung oder der Erweiterung von Gebäuden ist der Standard Niedrigstenergiegebäude nach Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) einzuhalten.

Die Erfüllung der jeweiligen Standards bzw. Kriterien ist im Rahmen der Endabrechnung durch die zuständige Baubehörde zu bestätigen.

Zur Rechnungsnachweisprüfung über die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses im Sinne des § 3 Abs. 4 KIG 2017 kann der Buchhaltungsagentur des Bundes das Ergebnis der Endabrechnungsprüfung durch die UFG- bzw. Klimafondsabwicklungsstelle (KPC) im Rahmen des UFG bzw. Klimafonds-Verfahrens vorgelegt werden, sofern zusätzliche Förderungen nach dem Umweltförderungsgesetz oder Klimafonds in Anspruch genommen wurden. Die Buchhaltungsagentur des Bundes kann dieses als Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung des gewährten Zweckzuschusses (anstelle von sonstigen in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Nachweisen) heranziehen.

8. Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung;

9. Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen:

Erfolgt eine Finanzierung der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen auch aus Mitteln des Umweltförderungsgesetzes, ist eine Kopie des Förderantrags nach dem UFG (ohne Beilagen) samt Eingangsbestätigung des zuständigen Amtes der Landesregierung dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses gemäß KIG 2017 beizulegen. Bei der Rechnungsnachweisprüfung über die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses i.S. des § 3 Abs. 4 KIG 2017 kann die Buchhaltungsagentur des Bundes auf das Ergebnis der Endabrechnungsprüfung durch die UFG-Abwicklungsstelle im Rahmen des UFG-Verfahrens abstellen.

10. Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen:

Das sind insbesondere Investitionsvorhaben betreffend die Errichtung von Leerrohren mit oder ohne Kabel, die längerfristig dem Einsatz von Glasfaser dienen, oder Investitionsvorhaben zur Anbindung von Pflichtschulen und anderen öffentlichen Bildungseinrichtungen mit LWL-Anschlüssen (Lichtwellenleiter).

Für derartige Vorhaben kann auch ein Förderungsansuchen bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft des Bundes (FFG) nach den Sonderrichtlinien des BMVIT im Rahmen der Förderungsstrategie „Breitband Austria 2020“ gestellt werden.

Jedenfalls ist eine Beratung durch das Breitbandbüro im BMVIT in Anspruch zu nehmen (Kontakt: [breitbandbuero@bmvit.gv.at](mailto:breitbandbuero@bmvit.gv.at) oder Servicebüro Telefonnummer: (0)800 21 53 59).

Eine schriftliche Bestätigung seitens des Breitbandbüros über die erfolgte Beratung ist dem Antrag beizulegen. Das Breitbandbüro hat diese schriftliche Bestätigung binnen 6 Wochen ab Ersuchen um Beratung auszustellen. Andernfalls genügt die Beilage des erfolgten Ansuchens an das Breitbandbüro.

Zur Rechnungsnachweisprüfung über die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses im Sinne des § 3 Abs. 4 KIG 2017 kann der Buchhaltungsagentur des Bundes das Ergebnis der Endabrechnungsprüfung durch die FFG als Abwicklungsstelle im Rahmen des Verfahrens nach den Sonderrichtlinien von „Breitband Austria 2020“ vorgelegt werden, sofern zusätzliche Förderungen nach den Sonderrichtlinien von „Breitband Austria 2020“ in Anspruch genommen wurden. Die Buchhaltungsagentur des Bundes kann dieses als Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung des gewährten Zweckzuschusses (anstelle von sonstigen in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Nachweisen) heranziehen.

Nach Durchführung eines Investitionsprojekts bzw. bis spätestens **31. Jänner 2021** ist die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse nachzuweisen. Gewährte Zweckzuschüsse, für die von der antragstellenden Gemeinde in diesem Zeitraum nicht die erforderlichen Nachweise erbracht werden, sind dem Bund zurückzuzahlen und werden bei den nachfolgenden monatlichen Ertragsanteilsvorschüssen in Abzug gebracht. Zum Nachweis ist das vollständig ausgefüllte und unterfertigte Formular inklusive beizulegender Unterlagen (siehe Beilage Nachweis) bis spätestens 31.1.2021 bei der BHAG per E-Mail einzubringen.

In begründeten Fällen, insbesondere wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus sachlichen Gründen nicht beizubringen sind, kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.

Für die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der durchgeführten Projekte sowie die Erfüllung der baurechtlichen und vergaberechtlichen Vorschriften hat die bezuschusste Gemeinde Sorge zu tragen.

#### **Inhalte des Nachweises zur Verwendung des Zuschusses gemäß KIG 2017:**

- Angaben zur Gemeinde bzw. zum Gemeindeverband
- Angaben zum durchgeführten Investitionsprojekt und Sachbericht
- Abrechnung und Finanzierung
- Gewährter Zuschuss gemäß KIG 2017
- Beizulegende Unterlagen (insb. Bescheinigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, des Gemeindeverbandsobmanns, eines berechtigten Vertreters bzw. des Baumeisters oder Generalunternehmers über die Durchführung des Investitionsprojekts; Detailauflistung der Rechnungen in Höhe der gesamten Projektkosten jedenfalls in Höhe des Vierfachen des gewährten Zweckzuschusses oder Ausdruck des Haushaltskontos mit der Kostenstelle des Projekts.
- Weitere Unterlagen: siehe Nachweisformulare, die vollständig auszufüllen sind.

Anfragen sind per E-Mail an [kip@bhag.gv.at](mailto:kip@bhag.gv.at) zu stellen.